

Gemeinsamen EWR-Ausschusses¹⁰⁵⁵. Bst. c von Art. 3 KmG schliesst das primäre ebenso wie das sekundäre EWR- und Wirtschaftsvertragsrecht als „Staatsverträge ... sowie Rechtsvorschriften, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge anwendbar sind“, in den Kreis der rechtsetzenden Vorschriften (Rechtsvorschriften) i.S.v. Art. 1 KmG ein.

Auch wenn der Begriff der ‚Rechtsvorschrift‘ bzw. der ‚rechtsetzenden Vorschrift‘ weder im KmG noch an einem anderen Ort (des KmG) zum Gegenstand einer *Legaldefinition* geworden ist, kann ohne weiteres¹⁰⁵⁶ davon ausgegangen werden, dass in den Geltungsbereich des KmG all jene „generellen und abstrakten Normen“ des Landes- und des Völkervertragsrechts fallen, die „natürlichen oder juristischen Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln“¹⁰⁵⁷. Nach *Kley* sind ‚Rechtssätze‘ „generell-abstrakte Normen, welche sich an die Allgemeinheit wenden (generell) und eine Vielzahl von Sachverhalten (abstrakt) ordnen“¹⁰⁵⁸; der Staatsgerichtshof hat in einem Gutachten aus dem Jahre 1953 befunden, dass „Gesetze eines Rechtsstaates ... im Allgemeinen abstrakte Normierungen ohne Ansehung der Person (sind)“¹⁰⁵⁹.

Aus dem Zusammenhang zwischen den Art. 1 und 3 KmG ergibt sich, dass es „rechtsetzende Vorschriften (Rechtsvorschriften)“¹⁰⁶⁰ nur unter der Voraussetzung ihrer *Kundmachung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt* geben kann, und zwar unabhängig davon, ob sie völkervertrags- oder landesrechtlicher Natur und Herkunft sind. Sowohl für das Völkervertrags- als auch für das Landesrecht ist die Kundmachung zusammen mit den anderen, jeweils unterschiedlichen (Geltungs-)Voraussetzungen (wie z.B. der „Zustim-

1055 Art. 3 Bst. k KmG.

1056 dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass das KmG aus der Schweiz rezipiert worden ist: Die Rezeptionsvorlage des KmG ist das Gesetz vom 21. März 1986 über die Gesetzes-sammlungen und das Bundesblatt (Publikationsgesetz), SR 170.512, gewesen.

1057 Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (GVG), SR 171.11. Obwohl sie die ‚Grundsätze der Rechtssetzung‘ regeln, enthalten die Legistischen Richtlinien keine Legaldefinition des Begriffes der ‚rechtsetzenden Bestimmungen‘.

1058 *Kley* (Verwaltungsrecht) S. 38. Siehe zu allem *Schurti* (Verordnungsrecht) S. 17ff, vor allem S. 23ff.

1059 Gutachten des Staatsgerichtshofes (ohne Geschäftszahl) vom 23. Februar 1953, ELG 1947-1954 S. 265.

1060 Art. 1 KmG.